



Newsletter

Datum 26.09.2014
Sperrfrist 26.09.2014, 11.00 Uhr

Nr. 6/14

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

- *Herz-Kreislauf-Medikamente: Massiv überhöhte Schweizer Preise – Forderungen des Preisüberwachers hoch aktuell*

2. MELDUNGEN

- *Einvernehmliche Regelung mit dem Energie Service Biel (ESB) – Gastarife sinken per 1. Oktober 2014*
- *Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen? Vernehmlassung des Preisüberwachers zur geplanten Revision des THG*
- *Physiotherapietarif: Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass die blosser Aufrechnung der Teuerung auf einen Tarif KVG-widrig ist*
- *Schweizer Salinen AG: Freiwillige Rückzahlung an Bezüger von Auftausalz*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-



1. HAUPTARTIKEL

Herz-Kreislauf-Medikamente: Massiv überhöhte Schweizer Preise – Forderungen des Preisüberwachers hoch aktuell

Die durchschnittlichen Preise von 15 westeuropäischen Vergleichsländern liegen sowohl bei den patentgeschützten als auch bei den patentabgelaufenen Herz-Kreislauf-Originalpräparaten deutlich unter dem Schweizer Preisniveau. Die Herz-Kreislauf-Generika sind in der Schweiz sogar gut doppelt so teuer wie im restlichen Westeuropa. In den sechs Vergleichsländern des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) kosten die Generika im Durchschnitt sogar nur rund einen Drittel der Schweizer Preise. Dies hat ein Auslandpreisvergleich der Preisüberwachung vom Mai 2014 ergeben. Die Ergebnisse bestätigen die Preisüberwachung in ihren langjährigen Forderungen, insbesondere nach der Einführung eines Referenzpreis- bzw. Festbetragssystems bei patentabgelaufenen Medikamenten.

Die Preisüberwachung hat im Mai 2014 die Publikumspreise der je 10 umsatzstärksten patentgeschützten Originalpräparate sowie patentabgelaufenen Wirkstoffe (Originale und deren günstigste Generika) der Herz-Kreislauf-Medikamente mit 15 wichtigen westeuropäischen Ländern verglichen. Darunter sind die sechs Länder, welche vom BAG für den Auslandpreisvergleich herangezogen werden (aktuelle BAG-Länder: Deutschland, Österreich, Frankreich, Dänemark, Niederlande und Grossbritannien). Das BAG prüft zurzeit den Einbezug weiterer Länder (neue BAG-Länder: Schweden, Finnland und Belgien). Diese wurden ebenso in den Preisvergleich miteinbezogen wie auch die weiteren Länder Norwegen, Italien, Spanien, Portugal, Irland und Tschechien. Verglichen wurde sowohl mit den einzelnen Ländern, als auch mit Durchschnittswerten mehrerer Länder:

- *Durchschnitt aktueller BAG-Länderkorb:* Durchschnitt der aktuellen BAG-Länder (Deutschland, Österreich, Frankreich, Dänemark, Niederlande und Grossbritannien)
- *Durchschnitt neuer BAG-Länderkorb:* Durchschnitt der aktuellen und neuen BAG-Länder (Deutschland, Österreich, Frankreich, Dänemark, Niederlande Grossbritannien, Schweden, Finnland und Belgien)
- *Durchschnitt alle Vergleichsländer:* Durchschnitt aller 15 Vergleichsländer

Massiv überhöhte Schweizer Preise

Die Resultate sind eindeutig. Die Schweiz gehört bei den Herz-Kreislauf-Medikamenten in allen Kategorien (Generika, patentabgelaufene sowie patentgeschützte Originalmedikamente) zu den teuersten Ländern. Abbildung 1 gibt einen Überblick:

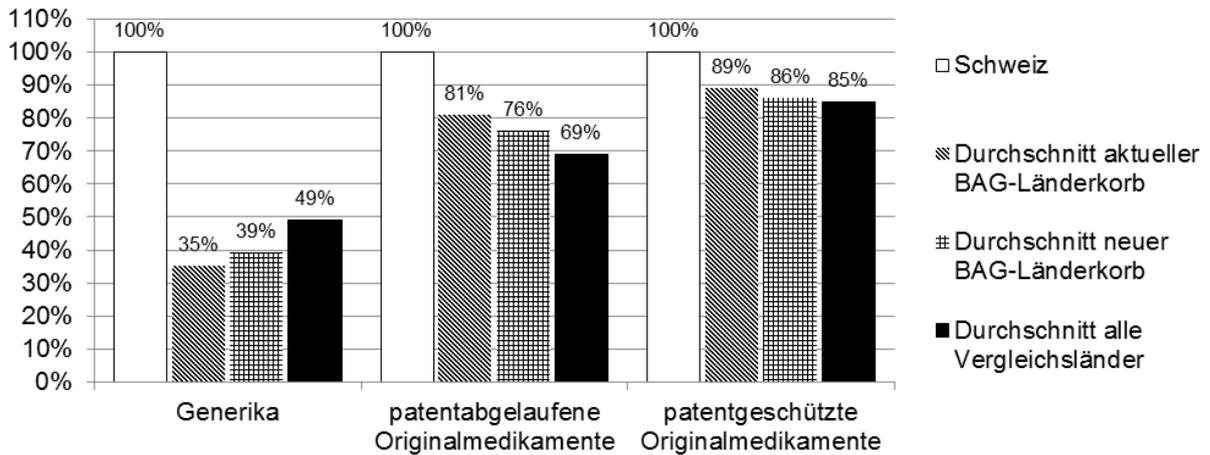


Abbildung 1: Durchschnittliches Preisniveau Generika, patentabgelaufene und patentgeschützte Originalmedikamente Herz-Kreislauf

Die Originalpräparate, sowohl patentgeschützte als auch patentabgelaufene, sind in der Schweiz deutlich teurer als in den Vergleichsländern. So sind patentabgelaufene Originalpräparate in den sechs aktuellen BAG-Ländern durchschnittlich 19% günstiger als in der Schweiz. Mit dem Einbezug weiterer Länder steigt die Differenz zur Schweiz weiter an. Dies bedeutet, dass die aktuellen BAG-Länder im Durchschnitt zu den teuersten Ländern gehören. Ein ähnliches Bild präsentiert sich bei den patentgeschützten Medikamenten. Der Durchschnitt der BAG-Länder liegt 11% unter dem Preisniveau der Schweiz. Das durchschnittliche Preisniveau sinkt (leicht) mit dem Einbezug weiterer Länder.

Am massivsten ist der Preisunterschied jedoch bei den Generika. Diese sind im Vergleich zum Durchschnitt aller Länder in der Schweiz gut doppelt so teuer. In den aktuellen BAG-Ländern kosten sie sogar nur rund einen Drittel des Schweizer Preises. Abbildung 2 zeigt das Generika-Preisniveau in der Schweiz (=100%) verglichen mit den einzelnen Ländern:

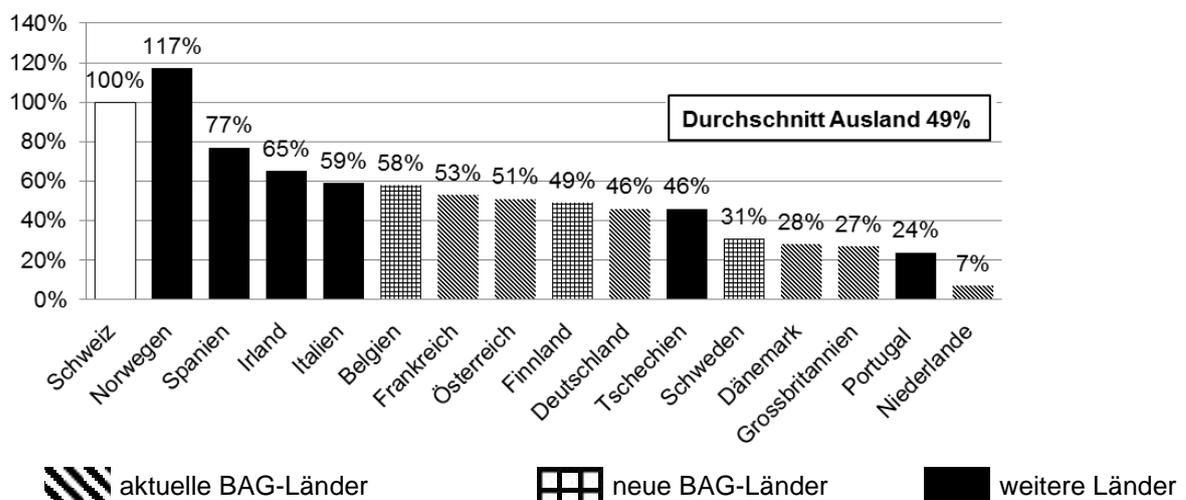


Abbildung 2: Auslandpreisvergleich Generika Herz-Kreislauf



Ausser Norwegen sind alle anderen Vergleichsländer deutlich günstiger als die Schweiz. Insbesondere die BAG-Länder (aktuelle und neue) gehören zu den günstigsten Ländern. Doch anders als bei den Originalmedikamenten werden die Preise der Generika vom BAG nicht mittels Auslandpreisvergleich festgesetzt, sondern aufgrund der sog. Abstandsregel. Diese bestimmt, wieviel günstiger als das wirkstoffgleiche Original ein Generikum mindestens sein muss. Diese Regel wirkt preiswettbewerbshindernd, da sie als implizite Preisempfehlung betrachtet werden kann. Zudem sorgt die Vergütungspraxis der Medikamente (Generika und Originale werden von der Krankenversicherung abzüglich Selbstbehalt bezahlt) dazu, dass der Anreiz der Patienten zum Bezug günstiger Präparate zu gering ist. Daraus resultieren die im europäischen Vergleich sehr hohen Schweizer Generikapreise.

Langjährige Forderungen der Preisüberwachung bestätigt

Die grosse Preisdifferenz zum Ausland ist besorgniserregend. Trotz verschiedener Massnahmen in den letzten Jahren, wie zum Beispiel der Einführung eines dreijährlichen Auslandpreisvergleichs, sind die Schweizer Preise immer noch überhöht. Dieser Preisvergleich bestätigt deshalb, dass die Preisüberwachung mit vielen langjährigen Forderungen richtig liegt:

1. *Erweiterung des Länderkorbs:* Wie Abbildung 1 zeigt, sind die aktuellen BAG-Länder im Durchschnitt sowohl bei den patentabgelaufenen wie auch bei den patentgeschützten Originalpräparaten relativ teuer¹. Wenn weitere Länder einbezogen würden, zum Beispiel die drei neuen BAG-Länder oder alle 15 Vergleichsländer, würde das durchschnittliche Preisniveau der Vergleichsländer sinken.
2. *Jährliche Preisüberprüfung aller Medikamente:* Ein Drittel der Medikamente ist immer noch mit einem Wechselkurs von 1.58 EUR/CHF bewertet, obwohl der Kurs seit mehr als fünf Jahren nicht mehr so hoch war. Deshalb halten wir eine jährliche Überprüfung aller Medikamentenpreise für sinnvoll. So könnte auch auf Preisanpassungen in den Vergleichsländern schneller reagiert werden.
3. *Toleranzmarge abschaffen:* Es muss mit dem effektiven Wechselkurs verglichen werden ohne Toleranzmarge. Handelbare Güter, wie es Medikamente sind, sollten wie alle Exportprodukte mit nominellen Wechselkursen bewertet werden.
4. *Einbezug effektiver gesetzlicher Rabatte im Ausland:* Beispielsweise in Deutschland sind gesetzliche Rabatte für Medikamente öffentlich bekannt. Deshalb sollten die effektiven Rabatte in den Preisvergleich einbezogen werden. Erfreulicherweise prüft das BAG zurzeit den Einbezug dieser Vergünstigungen.
5. *Einführung eines Referenzpreis- bzw. Festbetragssystems:* Eine der wichtigsten Forderungen, da ein derartiges System überhöhte Generikapreise wirkungsvoll bekämpft.

Einführung eines Referenzpreis- bzw. Festbetragssystems ist notwendig

Bereits über 20 europäische Länder kennen ein sogenanntes Referenzpreissystem (auch Festbetragssystem genannt), deren Einführung auch für die Schweiz angezeigt wäre. Für alle patentabgelaufenen Originalmedikamente und Generika mit demselben Wirkstoff wird nur noch ein fixer Maximalbetrag (sog. Festbetrag) durch die Krankenkasse vergütet, der sich an den günstigen Generika orientiert. Somit wird der Preiswettbewerb gestärkt, da Hersteller von teuren Originalpräparaten und Generika den Anreiz haben, ihre Preise dem Festbetrag anzunähern, um nicht Marktanteile zu verlieren. Ausserdem haben Patienten verstärkt Anreize, günstige Präparate zu beziehen, die ihnen vollständig vergütet werden. Medizinisch begründete Ausnahmen von der Festbetragsregel wären möglich.

¹ Bei den Generika ist es umgekehrt. Deren Preis wird allerdings vom BAG auch nicht direkt mittels Auslandpreisvergleich festgesetzt.



Der ganze Bericht inkl. weitere Forderungen der Preisüberwachung im Medikamentenbereich ist auf der Homepage der Preisüberwachung unter folgendem Link abrufbar: [Studie Herz-Kreislauf-Medikamente](#)

[Stefan Meierhans, Mirjam Trüb]



2. MELDUNGEN

Einvernehmliche Regelung mit dem Energie Service Biel (ESB) – Gastarife sinken per 1. Oktober 2014

Der Energie Service Biel hat per 1. Oktober 2013 ein neues Preissystem eingeführt, welches zu höheren Gaspreisen führte. Nach einer Analyse ist der Preisüberwacher zum Schluss gelangt, dass diese Preiserhöhung zu hoch ist. Die Gespräche mit dem ESB mündeten schliesslich in den Abschluss einer einvernehmlichen Regelung mit einer Preissenkung von durchschnittlich etwas mehr als 5 %. Zudem wird der ESB Preissenkungen seines Vorlieferanten weitergeben.

Konkret wurden folgende Preissenkungen gegenüber dem Tarif vom 1. Oktober 2013 vereinbart:

1. Verbrauchspreis für Kunden mit einer Leistung bis 3 kW

Preissenkung um 0.9 Rp. auf 12 Rp./kWh

2. Verbrauchspreis für Kunden mit einer Leistung von 3 bis 50 kW

Preissenkung um 0.9 Rp. auf 6.35 Rp./kWh

3. Verbrauchspreis mit einer Leistung von 50 bis 300 kW

Preissenkung um 0.8 Rp. auf 5.65 Rp./kWh

Alle übrigen Gasversorgungspreise (wie z.B. die Grundtaxen) dürfen die aktuellen Preise nicht überschreiten. Die einvernehmliche Regelung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für ein Jahr. Der Wortlaut der einvernehmlichen Regelung kann über den Link [Einvernehmliche Regelung mit dem ESB](#) abgerufen werden.

[Véronique Pannatier, Zoé Rüfenacht]

Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen? Vernehmlassung des Preisüberwachers zur geplanten Revision des THG

Die Wirtschafts- und Abgabekommission des Nationalrates (WAK-NR) schlägt in einer Vernehmlassungsvorlage zur parlamentarischen Initiative Bourgeois [10.538] den Ausschluss der Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon Prinzip vor. In seiner Vernehmlassung vom 28. August 2014 musste der Preisüberwacher klarstellen, dass gemäss geltendem Recht das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Grunde genommen auf Lebensmittel heute gar nicht angewendet wird und dass zumindest ein Teil der vorgebrachten Einwände genau auf diesen Umstand zurückzuführen ist. Eine Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich würde nämlich bedeuten, dass rechtmässig im EU/EWR-Raum eingeführte Lebensmittel automatisch, das heisst ohne weitere Prüfung, auf dem Schweizer Markt zugelassen sind. Aufgrund der Sonderbestimmungen für Lebensmittel im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) ist dies bei den Lebensmitteln explizit gerade nicht der Fall, bedürfen diese Produkte heute für den Marktzutritt doch einer Bewilligung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Inwiefern die Zulassung von nach ausländischen Vorschriften produzierten Lebensmitteln zu einer Verwässerung des schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards geführt haben soll, wird im Bericht der WAK-NR nicht näher dargetan. Soweit dies tatsächlich befürchtet werden musste, hat der Bundesrat auf Verordnungsstufe entsprechende Ausnahmen beschlossen

Dass das SECO ist seinem Bericht vom April 2013 zu den Auswirkungen der THG-Revision noch keine signifikanten Auswirkungen auf das Preisniveau feststellen konnte, ist zudem nicht überraschend. Zum einen ist der Beobachtungszeitraum noch viel zu kurz, um diesbezüglich eine verlässli-



che Aussage machen zu können. Vor allem aber wurde mit der grossen Anzahl der beschlossenen Ausnahmen auf Gesetzesstufe und im Verordnungsrecht die handels- und wettbewerbsfördernde Wirkung der Gesetzesrevision von allem Anfang an erheblich eingeschränkt. Der Vorwurf der mangelnden Preiswirkung ist namentlich bei den Lebensmitteln insofern etwas perfid: Man wendet das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Prinzip auf die Lebensmittel gar nicht an, macht im Verordnungsrecht zusätzlich zahlreiche Ausnahmen und kritisiert schliesslich, dass die Revision des THG nicht zu tieferen Lebensmittelpreisen geführt habe.

Der Preisüberwacher empfiehlt deshalb in seiner Vernehmlassung, auf die vorgesehene Gesetzesrevision zu verzichten bzw. diese allenfalls gerade in die umgekehrte Richtung vorzunehmen, die Sonderbestimmungen betreffend die Marktzulassung von Lebensmitteln also zu streichen und diesen Bereich tatsächlich dem Cassis-de-Dijon Prinzip zu unterstellen. Bekanntlich gehören die Lebensmittel nämlich zu jenen Bereichen, in denen die Schweiz im internationalen Vergleich die grössten Preisüberhöhungen ausweist. Soweit (ausnahmsweise) erforderlich, kann der Bundesrat, wie er dies schon heute macht, im Verordnungsrecht für bestimmte sensible Lebensmittel Ausnahmen vorsehen. Die Wettbewerbskommission hat sich in einer Stellungnahme vollumfänglich dem Preisüberwacher angeschlossen.

[Stefan Meierhans, Rudolf Lanz]

Physiotherapietarif: Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass die blosser Aufrechnung der Teuerung auf einen Tarif KVG-widrig ist

Der Pilotentscheid des Bundesverwaltungsgerichts betreffend den Taxpunktwert 2013 für physiotherapeutische Leistungen in freier Praxis im Kanton Thurgau bestätigt unter anderem die Position der Preisüberwachung, wonach die blosser Aufrechnung der Teuerung auf einen Tarif (Teuerungsautomatismus) KVG-widrig ist. Das ist einer der Gründe, weshalb das Bundesverwaltungsgericht den Regierungsratsbeschluss vom 2. April 2013 des Kantons Thurgau aufgehoben hat.

Vorliegend hatte der Regierungsrat des Kantons Thurgau den nationalen Taxpunktwert (TPW) von Fr. 0.94 auf Fr. 1.03 basierend auf einer „korrigierten“ Teuerung für die Jahre 1998 bis 2010 angehoben und davon mittels der sogenannten „Bundesratsformel“ den kantonalen TPW von Fr. 0.97 abgeleitet. Damit hatte der Regierungsrat den kantonalen TPW (gültig seit 1. Januar 2003) von Fr. 0.92 auf Fr. 0.97 erhöht.

Die Preisüberwachung hatte dem Regierungsrat des Kantons Thurgau die Festsetzung eines maximalen TPW von Fr. 0.90 ab dem 1. Januar 2013 empfohlen. Der empfohlene TPW wurde anhand der Bundesratsformel berechnet (welche ausgehend von einem nationalen TPW von Fr. 0.94 dem kantonalen Lohn- und Mietpreisniveau Rechnung trägt). Er berücksichtigt die starke Entwicklung der gesamten Physiotherapiekosten und der Kosten der Physiotherapie pro Versicherten im Kanton Thurgau.

Für 15 andere Kantone sind ähnliche Beschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

[Maira Fierri]

Schweizer Salinen AG: Freiwillige Rückzahlung an Bezüger von Auftausalz

Im Januar 2014 hat die Preisüberwachung mit der Schweizer Salinen AG (vormals Schweizer Rheinsalinen AG) eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen. Diese hält unter anderem fest, dass wenn der Jahresgewinn die vereinbarte Grenze überschreitet, die Salinen AG den Bezüger von Auftausalz, gemäss ihren anteilmässigen Bezüger, für das laufende Geschäftsjahr einen Rabatt als Barzahlung oder als Gutschrift erstattet. Obwohl die einvernehmliche Regelung erst ab 2014 gilt, hat



die Salinen AG auf freiwilliger Basis bereits für das Jahr 2013 eine entsprechende Rückerstattung in der Höhe von insgesamt einer Million Franken ausbezahlt. Es ist sehr erfreulich, dass ca. 1'000 Kunden von dieser Rückerstattung profitieren. Aufgrund des sehr milden Winters 2013/14 ist für das Jahr 2014 keine Rückerstattung zu erwarten.

[Agnes Meyer Frund]



3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05